

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

47. Jahrgang Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 18.01.2018 Nr. 03

Bekanntmachung vom	Inhalt	Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>	
11.01.2018	Öffentliche Zustellung des Schriftstücks vom 11.01.2018 für Herrn Gaber Gaber Mohamed Ibrahim Elsadawy, 21224 Rosengarten	23
12.01.2018	Öffentliche Zustellung des Schriftstücks vom 12.01.2018 für Firma NAI apollo group, 40210 Düsseldorf	24
	<u>Gemeinde Bendestorf</u>	
09.01.2018	Entgeltordnung für die Benutzung des Freibades der Gemeinde Bendestorf	25
	<u>Gemeinde Drage</u>	
16.11.2017	1. Nachtragshaushaltssatzung 2017	27
	<u>Samtgemeinde Elbmarsch</u>	
20.11.2017	Haushaltssatzung 2018	30
	<u>Gemeinde Hanstedt</u>	
10.01.2018	Bebauungsplan „Mühlenberg“ mit örtlicher Bauvorschrift, 2. Änderung	33

Bitte beachten Sie:

Diese Ausgabe des Amtsblattes finden Sie auch im Internet auf folgender Internetseite:
<http://www.landkreis-harburg.de/bekanntmachungen>



Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum des Schriftstücks: 11.01.2018	Aktenzeichen: 54.1-72864 E
--	----------------------------

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers: Gaber Gaber Mohamed Ibrahim ELSADAWY, zuletzt gemeldet in 21224 Rosengarten, Ot.
--

Leuversen, Settkorfer Kirchweg 21

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle während der Öffnungszeiten einsehen oder abholen:

Behörde	Landkreis Harburg, Der Landrat
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle:	54.1
Anschrift (ggf. Gebäude):	Schloßplatz 6, Gebäude A
Zimmer:	236

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

21423 Winsen , den 11.01.2018

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag

Ebel



Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum des Schriftstücks: 12.01.2018	Aktenzeichen: 81.3-14.032.01.232.001.00
--	---

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers: NAI apollo group, Graf-Adolf-Straße 63, 40210 Düsseldorf
--

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle während der Öffnungszeiten einsehen oder abholen:

Behörde	Landkreis Harburg, Der Landrat
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle:	81
Anschrift (ggf. Gebäude):	21423 Winsen, Bahnhofstraße 40
Zimmer:	L-210

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Winsen , den 12.01.2018

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag

Entgeltordnung für die Benutzung des Freibades der Gemeinde Bendestorf

Für die Benutzung des Freibades der Gemeinde Bendestorf werden folgende Benutzungsentgelte erhoben:

1. Tageskarten

- | | |
|--|----------|
| a) Erwachsene | 3,50 EUR |
| b) 1. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
2. Schwerbeschädigte über 50%, Auszubildende, Studenten, Bundesfreiwilligendienstleistende, Teilnehmende an einem freiwilligen sozialen Jahr, Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger | 1,50 EUR |
| c) Begleitung: Personen, die Kinder zum Schwimmunterricht begleiten und nicht baden | 1,50 EUR |

2. Jahreskarten

- | | |
|--|------------|
| a) Erwachsene | 60,00 EUR |
| b) Partnerkarte: 2 Erwachsene | 100,00 EUR |
| c) 1. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
2. Schwerbeschädigte über 50%, Auszubildende, Studenten, Bundesfreiwilligendienstleistende, Teilnehmende an einem freiwilligen sozialen Jahr, Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger | 30,00 EUR |
| d) Familienkarten: | |
| 1. Familien mit mindestens einer Person unter 18 Jahren; als Familie gelten Eltern (Eheleute sowie in eheähnlicher Gemeinschaft lebende Personen) und in deren Haushalt lebende Personen, für die Kindergeld erhalten wird | 90,00 EUR |
| 2. Familienkarte für Alleinerziehende | 60,00 EUR |

3. Zehnerkarten

- | | |
|--|-----------|
| a) Erwachsene | 30,00 EUR |
| b) 1. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
2. Schwerbeschädigte über 50%, Auszubildende, Studenten, Bundesfreiwilligendienstleistende, Teilnehmende an einem freiwilligen sozialen Jahr, Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger | 10,00 EUR |

4. Andere Entgelte

- | | |
|---|-----------|
| a) Aufbewahrungsentgelt außerhalb der Schließfächer | 5,00 EUR |
| b) Reinigungsentgelt bei Verschmutzung bis zu | 30,00 EUR |

Die Entgelte sind vor dem Betreten des Freibades durch Lösen einer Eintrittskarte an der Freibadkasse zu entrichten.

Tageskarten berechtigen zu einem Besuch des Freibades am Lösungstag. Zehnerkarten berechtigen zum zehmaligen Besuch des Freibades. Zehner-, Jahres- und Familienkarten gelten für die Badesaison des Jahres, in dem sie gelöst worden sind. Sie sind bei Betreten des Bades unaufgefordert dem Kassenpersonal des Freibades vorzuzeigen.

Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten findet keine Entgelterstattung statt.

Jahreskarten sind nicht übertragbar und haben für besondere Veranstaltungen im Freibad keine Gültigkeit.

Für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres ist kein Benutzungsentgelt zu entrichten.

Die Zugehörigkeit zu der Personengruppe in Nummern 1. b), 2. b), 2. c), 2. d) und 3. b) muss auf Verlangen nachgewiesen werden.

Schulschwimmen für Schulen und Kindertagesstätten aus dem Bereich der Samtgemeinde Jesteburg findet kostenlos statt.

Die Entgeltordnung tritt am 01.05.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 12.04.2011 außer Kraft.

Bendestorf, den 09.01.2018


(Jägersberg)
Gemeindedirektorin



1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Drage für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Drage in der Sitzung am 16. November 2017 folgende 1.Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	Vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	4.078.000	37.700	700	4.115.000
ordentliche Aufwendungen	4.450.600	60.600	86.500	4.424.700
außerordentliche Erträge	53.000	2.700	0	55.700
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.949.800	37.700	500	3.987.000
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.099.100	60.600	86.500	4.073.200
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	122.000	800	0	122.800
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	188.000	65.300	19.000	234.300
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	4.071.800	38.500	500	4.109.800
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	4.287.100	125.900	105.500	4.307.500

**§ 2
Kreditermächtigung**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,- € festgesetzt.

**§ 3
Verpflichtungsermächtigungen**

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

**§ 4
Liquiditätskredite**

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

**§ 5
Steuersätze**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

**§ 6
Sonstige Vorschriften**

Die Vorschriften über die Unerheblichkeit von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen werden nicht geändert.

Drage, den 16.11.2017



Der Bürgermeister

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2017 der Gemeinde Drage

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 22.01.2018 bis 05.02.2018

zur Einsichtnahme bei der Gemeinde Drage, Winsener Straße 40, 21423 Drage

im Gemeindebüro

**montags, dienstags und donnerstags
dienstags
donnerstags**

**08:30 Uhr – 12:00 Uhr
15:00 Uhr – 17:30 Uhr
15:00 Uhr – 19:00 Uhr**

öffentlich aus.

Drage, den 16.01.2018

Bürgermeister

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Elbmarsch für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Elbmarsch in der Sitzung am 20.11.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	8.951.200,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	8.960.800,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	3.000,00 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	8.256.700,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.289.300,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	94.500,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.089.400,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	569.800,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	542.300,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	8.921.000,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	8.921.000,00 Euro

§ 2

Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 569.800,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 490.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.300.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Steuersätze

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 38,00 v. H. der Bemessungsgrundlage für die Kreisumlage festgesetzt.

§ 6

Sonstige Vorschriften

Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 3.000,00 EUR sind unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG

a) bei Ansätzen für Aufwendungen und Auszahlungen bis 50.000,00 EUR bis zu 5,00 v. H.

b) bei Ansätzen für Aufwendungen und Auszahlungen über 50.000,00 EUR bis zu 3,00 v. H.

Marschacht, den 20.11.2017


.....

Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2018 der Samtgemeinde Elbmarsch

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2, § 119 Abs. 4, § 122 Abs. 2 und § 111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Harburg am 08.01.2018 unter dem Aktenzeichen 10.04.01.03.01-401 (2018) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 19.01.2018 bis 30.01.2018

zur Einsichtnahme bei der Samtgemeinde Elbmarsch, Elbuferstraße 98, 21436 Marschacht

im Rathaus, 1. Stock, Zimmer 209

montags, dienstags, donnerstags und freitags	08:00 Uhr – 12:30 Uhr
dienstags	14:00 Uhr – 17:00 Uhr
donnerstags	14:00 Uhr – 18:30 Uhr

öffentlich aus.

Marschacht, den 12.01.2018

Der Samtgemeindebürgermeister

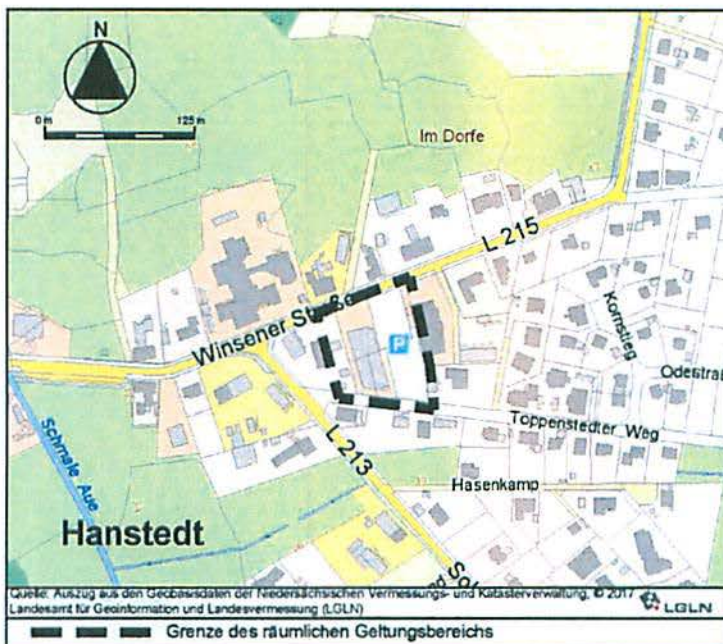
Bekanntmachung

Gemeinde Hanstedt, 2. Änderung des Bebauungsplans „Mühlenberg“ mit örtlicher Bauvorschrift; Beschluss über den Bebauungsplan gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 BauGB, und aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hanstedt in seiner Sitzung am 12. Dezember 2017 die 2. Änderung des Bebauungsplans „Mühlenberg“ mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung und die Begründung beschlossen

Die 2. Änderung des Bebauungsplans „Mühlenberg“ mit örtlicher Bauvorschrift ist nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und bedarf daher nicht der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 BauGB.

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans „Mühlenberg“ umfasst eine rd. 0,6 ha große Fläche innerhalb der Ortslage von Hanstedt, zwischen dem Toppenstedter Weg im Süden und der Winsener Straße (L 215) im Norden. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist in dem beigefügten Kartenausschnitt verdeutlicht.



Die 2. Änderung des Bebauungsplans „Mühlenberg“ mit örtlicher Bauvorschrift und die Begründung dazu können in der Gemeindeverwaltung im Rathaus in Hanstedt, Rathausstraße 1, während der Sprechzeiten eingesehen werden. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise: Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hanstedt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch die 2. Änderung des Bebauungsplans eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplans „Mühlenberg“ mit örtlicher Bauvorschrift in Kraft.

Hanstedt, den 10.01.2018

GEMEINDE HANSTEDT
Der Gemeindedirektor

